

Vermächtnisse

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **1 (1854)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vermächtnisse im Jahre 1854.

Die Stiftung von Vermächtnissen zu Gunsten von Gemeindegütern und einzelnen Personen ist schon seit Jahrhunderten ein vorherrschender Charakterzug der Appenzeller gewesen. Schon zur Zeit als das Land noch unter der Gerichtsbarkeit des Abtes von St. Gallen stand, haben für die Rechtsgültigkeitserklärung von Vermächtnissen besondere Formen bestanden*, zum Zeugniß, daß schon damals die Sitte, zu testiren, den Appenzellern eigen war. Die eigene Landesgesetzgebung beschränkte sich von Anfang an darauf, gegenüber den Testatoren das Erbrecht zu wahren und fürzusorgen, daß Niemand sein ganzes Vermögen testire. Die dießfallige Bestimmung im Landbuch des gemeinen Landes Appenzell vom Jahre 1585 lautet wörtlich also:

„Es soll Niemandt in Krankhheiten oder sonst mehr guth zu Gottsgaaben vermachen dan x ₰ R (10 fl.) ohne der freundschaft gunst und willen, außgenommen an Kirchen, in gemeinen Armen Seckhell, den Armen Sonder Sieden, doch nit ohne erkantnuß Aman und Rath welche Gotts-Gaaben Rein pfarrherr verkünden soll, geb sie seyen dan außgricht und Bezalt in diesem verstandt, daß es von allem seinem guoth so er Besizt und Hinderlaßt an weltliche ohrt nit mehr als x ₰ R möge vermachen, es sey dan mit Bewilligung der freundschaft und Erkantnuß Aman und Raths, dan es möcht einer den rechten seinen Natürlichen Erben günstig oder ungünstig seyn, möcht also durch öfters x ₰ vilen persohnen vermachen, daß den Erben alles entzogen werde, im übrigen Bleibts bei Buchstäblichen inhalt.“

In dem Konferenzabschied der Regierungen von Appenzell Inner- und Außerrhoden vom 21. Jänner 1667 wurde für

* Siehe Zellweger's appenzellische Geschichte. I Bd. S. 343.

gegenseitige Erbfälle das Testiren in einen Abzug von 5 Prozent vom Gesamtvermögen ausgedehnt und bezugsweise die Obrigkeit von Außerrhoden bevollmächtigt diese Summen nach ihrem Belieben „an Kirchen, Schulen oder Gottesgaben“ anzuwenden. Das Landbuch von Außerrhoden von 1747 setzte in Art. 90 Folgendes fest:

„Es soll auch Niemand, weder in Krankheiten noch sonst bey gesundem Leib, mehr Gutt zu vermachen Gewalt haben, dann einer Person Zehen Gulden, ohne der Freundschaft und Obrigkeit Vorwissen und Willen, ausgenommen Gotts Gaben, als an die Kirchen, Schulen, in gemeinen Armen Leüthen oder Sonderstiechen Setel, mag dann einer wohl, nach dem ihn Gott ermahnet vergaben.“

Durch Erkenntniß des großen Rathes vom 6. Februar 1822 ist die Kantonschule in Trogen zu einer Stiftung erhoben worden, an welche Vermächtnisse gleich an andere „fromme Stiftungen“ gemacht werden dürfen.

Das neue Erbgesetz von 26. April 1835 hat endlich der Willkür in Bestimmung des Betrags von Vermächtnissen „zum Besten von Kirchen-, Schul- und Armengütern“ Schranken gesetzt, gleichzeitig aber auch der Besorgniß gerufen, als würden damit die Vermächtnisse überhaupt erschwert * und als würden namentlich die Schulgüter und die Schulen darunter leiden. Diese Besorgniß hat sich nicht gerechtfertigt, indem der Wille zum Testiren mächtiger war und inner den gesetzlichen Grenzen noch genügenden Spielraum fand. Daß außer den Kirchen-, Schul- und Armengütern auch andere gemeinnützige Anstalten mit Vermächtnissen bedacht werden dürfen, hat man verstanden und wir sahen durch Vermächtnisse Foundationen gründen für Mädchenarbeitschulen, Armen- und Waisenanstalten, Realschulen, Rettungsanstalten, Jugendbibliotheken u., auch gab es immer mehr wahrhaft gemeinnützige

* Siehe Monatsblatt 1835, S. 79.

Testatoren, die nicht nur ihren Bürger- und Wohnort, sondern auch andere Gemeinden bedachten. Wollte das neue Gesetz einen Niegel schieben, daß man nicht zu angeblich frommen Zwecken Jemanden verleiten könne, sein ganzes Vermögen zu testiren, so fehlte es doch noch in neuerer Zeit nicht an Beispielen, daß selbst Vorsteher es nicht unter ihrer Würde hielten, Bevormundete und selbst solche geistig beschränkte Personen zu großen Vermächtnissen zu verleiten, die in ihrem Leben nie befähigt waren, ihr Hauswesen, geschweige ihr Vermögen selbst zu verwalten und denen die Bruchrechnungen oder der Betrag von $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{5}$ oder $\frac{1}{10}$ ihres Vermögens unbekannte Größen blieben. Man kann sich daher mit Grund nicht über Beschränkung der Testirungsfähigkeit und des Testirungsrechtes beklagen, besonders wenn man bedenkt, wie sehr durch das neue Gesetz auch das Recht, an einzelne Personen zu testiren, erweitert worden ist, so man nämlich den uralten Grundsatz unsers Erbrechtes, daß Niemand sein ganzes Vermögen den gesetzlichen Erben entziehen dürfe, festhalten will. Immer weniger kann mit einem ansehnlichen Vermächtniß die Pflicht zur Steuernachvergütung eines hablichen Erblassers zugleich erledigt werden, indem man immer allgemeiner die Steuern als eine Pflichtigkeit des Bürgers ansieht, während man Vermächtnisse zu den freiwilligen Gaben zählt, wie sie es im Allgemeinen auch wirklich sind. Der schöne Betrag der Vermächtnisse im Jahre 1854 vertheilt sich auf die Gemeinden, wie folgt:

	Fr.	Rp.
Urnäschten	1058	= 4
Herisau	6080	= —
Schwellbrunnen . .	1190	= —
Hundweil	1566	= 34
Stein	6383	= 63
Schönengrund . .	1487	= —
Waldstatt	880	= —
Teufen	3926	= 66
Bühler	940	= —
Uebertrag	23511	= 67

	Fr.	Rp.
Uebertrag	23511	= 67
Speicher	4360	= —
Trogen	3990	= —
Rehetobel	1257	= —
Wald	810	= —
Grub	1122	= —
Heiden	3035	= —
Wolfhalden	947	= —
Luzenberg	350	= —
Walzenhausen	1725	= —
Reute	527	= —
Gais	970	= —
	<u>42604</u>	= 67

Wir lassen das namentliche Verzeichniß der Testatoren von 200 Fr. und darüber folgen.

Voraus erwähnen wir mit dankbarer Anerkennung des auf alle Gemeinden des Landes repartirten schönen Vermächtnisses des schon bei Lebzeiten als Wohlthäter und Freund alles Schönen und Gemeinnützigem bekannten Hrn. Altkantonsrath Joh. Philipp Weidmann, Kaufmann, in St. Gallen. Er vergabte an

die Gemeinde	Urnäsch	. . .	800	Fr.
=	=	Herisau . . .	400	=
=	=	Schwellbrunnen .	600	=
=	=	Hundweil . . .	400	=
=	=	Stein	800	=
=	=	Schönengrund .	400	=
=	=	Waldstatt . . .	400	=
=	=	Teufen	400	=
=	=	Bühler	400	=
=	=	Speicher	400	=
=	=	Trogen	400	=
=	=	Rehetobel	1000	=
		Uebertrag	<u>6400</u>	Fr.

		Uebertrag	6400 Fr.
die Gemeinde	Wald		800 =
=	= Grub		400 =
=	= Heiden		400 =
=	= Wolfthalde . .		400 =
=	= Luzenberg . . .		400 =
=	= Walzenhausen .		400 =
=	= Neute		400 =
=	= Gais		400 =
			10000 Fr.

Herisau: Altstatthalter Joh. Martin Meyer 4000 Fr.;
 Anna Katharina Heller, verwittwete Tribelhorn, 1000 Fr.;
 Albertina Tanner (von Oberstl. Tanner) 500 Fr.

Schwellbrunnen: Johannes Schweizer in Waldstatt
 400 Fr.

Hundweil: Altlandshauptmann Johannes Knöpfel (ge-
 storben 1853) 1000 Fr.

Stein: Althauptmann Bartholome Widner (gestorben
 1853) 6383 Fr. 63 Rp.

Schönengrund: Anna Barbara Preisig, geb. Zbach,
 420 Fr.; Anna Barbara Frischknecht, geb. Alder, 447 Fr.

Teufen: Bartholome Locher von Trogen, 3500 Fr.,
 nämlich 1500 Fr. an das Sekundarschulgut und 1500 Fr.
 Spendgut zum Kapitalisiren und der Bestimmung, daß der
 Zins alljährlich vom jeweiligen Pfarrer in Teufen an wür-
 dige Arme vertheilt werden soll, und 500 Fr. zum Austheilen
 unter die Armen in der Gemeinde Teufen (siehe Trogen und
 Grub); Joh. Ulrich Langenegger von Bühler 200 Fr.

Bühler: Obiger Langenegger in Teufen 200 Fr.

Speicher: Elisabeth Meier, Wittwe von Johannes Rüschi,
 840 Fr.; Frau Wälli von Wattweil 300 Fr.; Frau Rüschi,
 geb. Meier, in St. Gallen 200 Fr.; Frau Dorothea Tanner,
 geb. Staub, und Sohn Theodor Tanner in St. Gallen 3000 Fr.
 (an den protestantischen Hilfsverein 300 Fr., an des Sohnes
 Abwart 200 Fr.).

Trogen: Bartholome Locher in Teufen 3000 Fr.

Rehetobel: Joh. Jakob Rechsteiner 210 Fr.

Grub: Bartholome Locher in Teufen (als dankbares Andenken an die ursprüngliche Bürgergemeinde seiner Mutter, an's Schulgut) 500 Fr.

Heiden: Anna Katharina Tobler, geb. Hohl, 200 Fr.; Joh. Jakob Tobler 2500 Fr.

Wolfhalden: Anna Katharina Lendenmann, Wittwe von Pfarrer Hohl, in Altstätten 300 Fr.

Walzenhausen: Bartholome Künzler 1100 Fr.

Gais: Abraham Preisig 210 Fr.

Gefällige Mittheilungen machen es uns möglich, das auf Seite 50 begonnene Namensverzeichnis der größern Testatoren von den Jahren 1848—1853 zu vervollständigen für folgende Gemeinden:

Hundweil: **1850**. Anna Meier in Schönengrund 550 fl.; Johannes Ammann in St. Gallen 300 fl. **1852**. Elias Rechsteiner in Teufen 150 fl.; Christian Meier in Teufen 100 fl.; Joh. Jakob Knöpfel 400 fl.; Johannes Steingruber in Waldstatt 150 fl. und Ulrich Zähler in Herisau 500 fl. **1853**. Joh. Konrad Frischknecht 636 Fr. 36 Rp. und Johannes Müller in Schönengrund 848 Fr. 48 Rp.

Stein: Von **1848—1853**. Johannes Zürcher in Teufen 1233 Fr. 60 Rp.; Jakob Weiß 636 Fr. 36 Rp.; Anna Katharina Strifer 420 Fr.; Elisabeth Hugener 636 Fr. 36 Rp. und Altlandsbauherr Joh. Konrad Zürcher 424 Fr. 24 Rp.

Waldstatt: **1848**. Joh. Jakob Schläpfer 150 fl. **1849**. Anna Barbara Schläpfer, geb. Näf, 150 fl. **1850**. Anna Martha Alder 150 fl. **1851**. Johannes Zuberbühler 200 fl. und Anna Preisig 100 fl. **1852**. Johannes Steingruber 150 fl.

Heiden: **1853**. Altgemeindeschreiber Bartholome Graf 210 Fr.; Christian Luz von Wolfhalden 1050 Fr.; Joh. Jakob Tobler 476 Fr. 85 Rp.; Anna Elisabeth Tobler, geb. Züst, von St. Gallen, zur Stiftung einer Mädchenarbeits-

schule 1000 Fr.; Selina Züst, geb. Landis, von Luzenberg, an die Mädchenarbeitschule 1000 Fr.; Johannes Tobler 300 Fr., davon ebenfalls 100 Fr. an die Mädchenarbeitschule, und Ultrathsherr Jakob Hohl 200 Fr.

Wolfhalden: **1849.** Frau Tobler, geb. Kunz, 300 fl. **1850.** Johannes Ammann in St. Gallen 150 fl. **1851.** Anna Elisabeth Hörler, Wittwe von Pfarrer Tobler, in Speicher 150 fl.; Althauptmann Jakob Hohl 350 fl. **1852.** Hauptmann Michael Hohl von Heiden 100 fl. und ein zu 300 Fr. gewerthetes Stück Boden der Schule im Dorf. **1853.** Georg Leonhard Schläpfer in St. Gallen zur Verbesserung des Pfarrgehaltes 848 Fr. 48 Rp.; Altkontingentshauptmann Johannes Bänziger 1272 Fr. 73 Rp.; Christian Luz in Heiden 1050 Fr.

Luzenberg: **1848.** Althauptmann Johannes Züst 500 fl. **1852.** Joh. Konrad Bänziger (von Dekan Bänziger) in Rio de Janeiro 200 fl. **1853.** Selina Züst, geb. Landis, in Heiden 1000 Fr.

Walzenhausen: **1849.** Anna Katharina Leuch, geb. Gschwend, 500 fl.; Friedrich Künzler 160 fl. und Elisabeth Eugster 100 fl. **1850.** Christian Kellenberger 100 fl. **1851.** Katharina Kellenberger, geb. Bänziger, 300 fl. **1852.** Elisabeth Luz, geb. Kellenberger, 200 fl. und Johannes Geiger 100 fl.

Reute: **1848.** Ursula Künzler, Wittwe von Hauptmann Klee, 362 fl. 30 fr. **1849.** Ultrathsherr Johannes Eugster 240 fl. und Ultrathsherr Christian Hohl von Wolfhalden 490 fl. **1850.** Johannes Ammann in St. Gallen 150 fl. **1851.** Kleinrath Joh. Ulrich Sturzenegger 320 fl.; Johannes Bänziger 200 fl.; Joh. Ulrich Sturzenegger 200 fl. **1852.** Elisabeth Eugster, geb. Hohl, 200 fl. **1853.** Joh. Jakob Eugster 339 Fr. 39 Rp.

* Auf Seite 49 ist zu berichtigen, daß die Vermächtnisse vom Jahr 1852 nicht 993 Fr. 12 Rp., sondern 993 fl. 12 fr. betragen.